

BEX im Auftrag des Landes Steiermark
Caritas der Diözese Graz Seckau

Antrag auf Gewährung eines rückzahlbaren **Kautionsbeitrages**

Höhe des Kautionsbeitrages

der Kautionsbeitrag beträgt maximal **€ 1.000,00**.

Persönliche Daten Wohnungswerber*in

Herr Frau divers

Vorname: _____

Nachname: _____

Geb. Datum: _____

Soz. Vers.: _____

Geb. Ort: _____

Ich bin telefonisch erreichbar unter: _____ oder: _____

E-Mail: _____

derzeit wohnhaft – Adresse (PLZ, Ort, Straße): _____

Ich wohne alleine

JA Nein

mit Partnerin oder Partner

JA Nein

mit _____ (Anzahl) Kind/ern

Sonstige Mitbewohner*innen: _____ (Eltern, Freund*in...)

Gibt es einen weiteren Wohnsitz?

JA Nein

Österreichische Staatsbürger*in JA Nein

EU-Bürger*in JA Nein

Sonstige Staatsangehörigkeit _____

Geburtsland _____

Aufenthaltstitel JA Nein

Sind Sie berufstätig? JA Nein

Name Dienstgeber*in _____

Einkommen des letzten Monats laut Beilagen - Gesamt: EUR _____

Einkommen des letzten Monats der Haushaltsmitglieder, **sofern sie mit in die neue Wohnung ziehen:**

laut Beilagen – Gesamt: EUR _____

Haben Sie bzw. eine*r der Wohnungsnutzer*innen sonstiges Vermögen? JA Nein

Angaben zur begehrten Mietwohnung

Adresse der Mietwohnung (PLZ, Ort, Straße): _____

Bewohnbar ab: _____

Name und Anschrift Vermieter*in: _____

Telefon/Email Vermieter*in _____

Kosten der Miete: EUR _____ je Monat

Kautionskosten: EUR _____

Angesuchter Kautionsbeitrag EUR _____ in Raten mit EUR ____ je Monat.

Starttermin _____ Laufzeit _____ (Monate)

Letze Rate am _____

Angaben zur Auszahlung an Vermieter*in

IBAN Vermieter*in: _____

Bankinstitut: _____

Der oder die Antragsteller*in legt die Bestätigung über die Einrichtung eines Dauerauftrages vor.

Welche Beilagen sind erforderlich?

- - die Unterlagen zum anrechenbaren Einkommen
- - Mietvertrag oder -anbot über eine Mindestmietdauer von 3 Jahren
- - Ausweisdokument oder Unterlagen über den fremdenpolizeilichen Aufenthaltstitel

Richtlinien zum Antrag auf Gewährung eines rückzahlbaren Kautionsbeitrages

|

Grundsätzliches:

- 1) Diese Richtlinie gilt für die Anmietung von Wohnraum in einer Gemeinde zur Deckung des eigenen Wohnbedarfs. Dabei muss es sich in jedem Fall um den **Hauptwohnsitz** handeln.
- 2) Die Gewährung eines Kautionsbeitrages ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde und ist zur Abwicklung an die Diözese Graz Seckau/BEX übertragen worden. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- 3) Beim Kautionsbeitrag handelt es sich um eine einmalige nicht wiederkehrende Leistung.
- 4) Der Kautionsbeitrag kann vor Abschluss des Mietvertrages gewährt werden.
- 5) Der Kautionsbeitrag kann in Höhe der gesamten Kautionsleistung (wenn diese maximal € 1.000,00 beträgt) oder ein Zuschuss zu dieser sein.
- 6) Der Kautionsbeitrag ist als zinsenloses Darlehen auf die Laufzeit von maximal 32 Monaten zu betrachten.
- 7) Der Kautionsbeitrag ist in max. 32 gleichen Monatsraten innerhalb von 3 Jahren ab Gewährung des Kautionsbeitrages auf das Konto der Diözese Graz Seckau; Steiermärkische Bank IBAN: AT62 2081 5000 4158 0010 zurückzuzahlen, wobei die erste Rate spätestens zwei Monate nach Auszahlung des Kautionsbeitrages fällig wird.
- 8) Der Kautionsbeitrag wird nur dann gewährt, wenn keine andere gänzliche Bedeckung der Kautionsleistung erfolgt.

Personenkreis:

Folgende persönliche Voraussetzungen müssen vorliegen:

(1) Förderungswerber*innen sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und zu einer der folgenden Personengruppen zählen:

1. österreichische Staatsbürger*innen;
2. Angehörige österreichischer Staatsbürger*innen, die über einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) verfügen;
3. Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen;
4. Personen
 - a) mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ gemäß § 45 NAG oder
 - b) deren vor dem 1. Jänner 2014 ausgestellter Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ gemäß § 81 Abs. 29 NAG als „Daueraufenthalt – EU“ weiter gilt oder
 - c) deren vor Inkrafttreten des NAG erteilte Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigung gemäß § 81 Abs. 2 NAG in Verbindung mit der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung weiter gilt;
5. Personen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 Abs. 2 bis 4 NAG.

(2) Förderungen können nur folgenden Personen gemäß Abs. 1 gewährt werden:

Mieter*innen gemäß § 1 des Mietrechtsgesetzes, ausgenommen

- a) Mieter*innen, die selbst (Mit)Eigentümer*innen der Liegenschaft sind und
- b) Mieter*innen, die Angehörige gemäß § 36a AVG der Vermieterin oder des Vermieters sind,
- c) Benutzer*innen von Dienst-, Natural- oder Werkwohnungen ohne Mietvertrag.

Einkommensgrenze

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung des Kautionsbeitrages gelten folgende Richtwerte:

- für Ein-Personen Haushalte **€ 1.392,00**
- für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften **€ 2.088,00**
- für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind **€ 418,00**

Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind. Die Einkommensgrenzen werden jährlich durch Mitteilung der Abteilung 11 des Landes Steiermark angepasst.

Einkommensarten

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt „hauptwohnsitzgemeldeter“ Personen) die in Punkt IV. festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt.

Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels mal 14 dividiert durch 12.
2. Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen, wobei der Gewinn, der nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt wird, um 10 % zu erhöhen ist. Hierfür sind die Einkommensteuerbescheide dieser Jahre vorzulegen.
3. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte sind 45% des Einheitswertes lt. letztgültigen Einheitswertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförderung:12)
4. Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb-, und Vollwaisenpension): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres.
5. Unfallrente, Kriegsofferrente, Kriegsgefangenenentschädigung
6. Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld
7. Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten)
8. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice, AMS): Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12.
9. Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld
10. Einkünfte von Zeitsoldat*innen, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper)
11. Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z.B. Spitalskosten)
12. Leistungen der Sozialunterstützung
13. Hilfe zum Lebensunterhalt nach §9 Steiermärkisches Behindertengesetz
14. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie unter Ziffer 1).
15. Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene Ehegatt*innen
16. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder
17. Lehrlingsentschädigung
18. Bundes- und Landesstipendien
19. Studienbeihilfe
20. Familienbeihilfe
21. Kleinkindbeihilfen, Kindergartenbeihilfe
22. Taggelder von Präsenzdienern und Zivildienern

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Pflegegeld
2. erhöhte Familienbeihilfe
3. Ruhegeld für Pflegeeltern
4. Pflegeelterngeld
5. Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes hauptwohnsitzlich gemeldet sind.
6. Allfällige von der Gemeinde gewährte Heizkostenzuschüsse.

Antragstellung und Verfahren

- 1) Anträge sind bei der Caritas der Diözese Graz Seckau/Beratungsstelle zur Existenzsicherung, Mariengasse 24, 8020 Graz oder der nächstgelegenen Regionalstelle der Caritas BEX oder elektronisch unter existenzsicherung@caritas-steiermark.at einzubringen.
- 2) Der*die Ansuchende legt das Antragsformular und die folgenden Unterlagen der Caritas BEX vor:
 - die Unterlagen zum anrechenbaren Einkommen
 - Mietvertrag oder -anbot über eine Mindestmietdauer von 3 Jahren
 - Staatsbürgerschaftsnachweis oder Unterlagen über den fremdenpolizeilichen Aufenthaltstitel
- 3) Die*die Ansuchende ist mit der Überweisung des Kautionsbeitrages auf ein von ihr/ihm genanntes Konto der Wohnungseigentümerin/des Wohnungseigentümers einverstanden.
- 4) Der*die Ansuchende legt einen Beleg über die Einrichtung eines Dauerauftrages auf das Caritas Konto bei der Steiermärkischen Bank IBAN: AT62 2081 5000 4158 0010 vor.

Vorzeitige Rückzahlung

Bei Wegfall der Voraussetzungen, bei Tod des/der Kautionsempfänger*in (sofern kein Wohnbedarf von minderjährigen Mitbewohner*innen besteht), bei Vermögenszufluss, bei Kündigung der betreffenden Wohnung durch den*die Vermieter*in oder den*die Mieter*in, bei Antritt einer Haftstrafe (sofern kein Wohnbedarf von angehörigen Mitbewohner*innen besteht) oder bei mehr als 3-monatigem Auslandsaufenthalt (sofern kein Wohnbedarf von angehörigen Mitbewohner*innen besteht) ist der noch nicht abgestattete Kautionsbeitrag innerhalb von 4 Wochen zurückzuzahlen.

Datenschutzinformation gem. Art. 13 DSGVO (Antragsteller*in)

Wir speichern und verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich im Sinne der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes.

Zweck:

Abwendung der Notlage, Information über gesetzliche Ansprüche, Intervention bei Ämtern, Behörden, Vermieter*innen, Energieversorger*innen, Eingehen auf die individuelle Situation in einem persönlichen Gespräch, Hilfe bei Behörden und bei der Durchsetzung gesetzlicher Ansprüche, notwendige Überbrückungshilfe in materieller oder finanzieller Form, Zusammenarbeit mit der Pfarrcaritas und anderen Stellen (Sozialamt, Betreuungseinrichtungen,...), Abwicklung des Wohnungskautionsfonds des Landes

Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist:

- Einwilligung iSd Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Sie können die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.
- Rechtliche Verpflichtung iSd Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO iVm. § 105 Abs. 1 BHG (hinsichtlich der Speicherdauer)

Bereitstellung der Daten:

Die Bereitstellung der Daten ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Eine Nichtbereitstellung der Daten hätte zur Folge, dass die Unterstützungsleistung nicht ausbezahlt werden kann

Speicherdauer:

Die Daten werden nur solange gespeichert, wie sie für die Zweckerreichung unbedingt nötig sind. Danach werden sie gelöscht, es sei denn, eine der Ausnahmetatbestände des Art. 17 DSGVO treffen zu, insbesondere weil eine Aufbewahrungsfrist (sieben Jahre gem. § 105 Abs. 1 BHG) zu beachten ist.

Übermittlung der Daten ins Ausland:

Eine Übermittlung der Daten ins Ausland bzw. eine internationale Organisation findet nicht statt.

Rechte:

Ihnen kommt ein Widerspruchsrecht im Sinne des Art. 21 DSGVO gegen die Verarbeitung Ihrer Daten zu.

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf:

- Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO,
- Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO,
- Löschung gemäß Art. 17 DSGVO,
- Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO,
- Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO,
- Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO zu.

Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in irgendeiner Weise verletzt worden sind, steht es Ihnen frei, bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben:

Österreichische Datenschutzbehörde
Barichgasse 40-42, 1030 Wien
Telefon: +43 1 52 152-0
E-Mail: dsb@dsb.gv.at

Verantwortlich:

Caritas der Diözese Graz Seckau
Grabenstraße 39, 8010 Graz

T: +43 316 8015-0

Auskunftsperson: Lukas Theiler, BA existenzsicherung@caritas-steiermark.at

Datenschutzzuständigkeit, Kontakt: datenschutz@caritas-steiermark.at

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, dass ich die Richtlinien (Seite 3 bis Seite 6 des Antragsformulars) zur Kenntnis genommen habe.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der*die Antragsteller*in für die Richtigkeit der Angaben haftet und der Caritas der Diözese Graz Seckau für den Fall unrichtiger Angaben ein Rückforderungsanspruch zusteht.

Ich stimme der automationsunterstützten Verarbeitung meiner Daten und dem automationsunterstützten Datenverkehr soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Beihilfe beschränkt bleibt zu.

Ort, Datum

Unterschrift